

Stellungnahme zum Impulspapier der BNetzA zur regulierten Kupfer-Glas-Migration

Einleitung und grundlegende Kritik

Vom politischen Ziel, Deutschland flächendeckend mit Glasfaseranschlüssen zu versorgen, sind wir noch weit entfernt: Aktuell sind erst rund 22 Prozent (knapp 10 Mio.) der deutschen Haushalte an ein Glasfasernetz angeschlossen.¹ Stattdessen nutzen hierzulande weiterhin ca. 23 Mio. Haushalte einen nicht gigabitfähigen DSL-Anschluss über das alte Kupfernetz der Telekom.²

Damit hinken wir im EU-Vergleich deutlich hinterher. In vielen anderen Ländern ist der Glasfaserausbau deutlich weiter und die Kupfernetzabschaltung teils so weit fortgeschritten, dass sie bis 2030 abgeschlossen sein soll. Die EU-Kommission diskutiert denn auch derzeit die Einführung eines politischen Abschalt datums und eines Werkzeugkastens für nationale Regulierungsbehörden, um die Gigabitwende zu beschleunigen. In Deutschland gibt es bisher nicht einmal eine Ankündigung für die Abschaltung eines Kupfer-Teilnetzes.

Die entscheidende Herausforderung ist jetzt endlich die Schaffung der richtigen Rahmenbedingungen und damit eine zukunftssichere Ausgestaltung der Kupfer-Glas-Migration. Sie bietet eine einmalige Chance, den Glasfaserausbau nachhaltig im Wettbewerb zu organisieren und dabei ein innovationsfreundliches, offenes Marktumfeld zu schaffen. Damit dieser Wandel gelingt, braucht es jetzt klare, verlässliche und praxistaugliche regulatorische Rahmenbedingungen. Diese müssen sowohl den Ausbauunternehmen als auch den Vorleistungsnachfragern und Endkunden ein hohes Maß an Planungssicherheit bieten – insbesondere in einer Phase, in der Investitionsentscheidungen und Geschäftsmodelle neu justiert werden müssen.

Im Zentrum muss dabei ein geordneter Migrationsprozess stehen, der Anreize für eine möglichst weitreichende freiwillige Migration im Vorfeld der Abschaltung schafft. Dieser setzt voraus, dass marktkonforme Anreize geschaffen werden, um Endkunden vom Mehrwert moderner Glasfaseranschlüsse zu überzeugen und Zugangsnachfragern gleichzeitig attraktive, faire und diskriminierungsfreie Vorleistungsbedingungen geboten werden.

Ziel muss sein, eine sichere “Landebahn” für alle Marktteilnehmer, für Privat- und Geschäftskunden, Bürger und Unternehmen mit zeitlichem Vorlauf ausreichend planbar zu gestalten.

¹VATM 26. TK-Marktanalyse Deutschland 2025, S. 21.

² Ebd., S. 15.

Dies setzt voraus, dass die Migration diskriminierungsfrei und wettbewerbsneutral zu erfolgen hat.

Eine Verpflichtung der Telekom, das Kupfernetz abzuschalten, besteht derzeit im TKG nicht. Die BNetzA muss allerdings § 34 TKG diskriminierungsfrei anwenden. Diese komplexe Thematik sollte keinesfalls erst in einem Einzelverfahren nach § 34 TKG geklärt werden, das allein auf Antrag der Telekom eröffnet werden kann und eine ausreichende Befassung mit dieser Problematik aufgrund des dann sehr engen Zeitrahmens nicht sinnvoll erlaubt. Vielmehr kann angesichts der zahlreichen komplexen Regelungsbedarfe ein tragfähiges und mit der Branche abgestimmtes Regulierungskonzept nur im Vorfeld des fristgebundenen Verfahrens nach § 34 TKG erstellt werden.

In der Praxis heißt das: die Telekom stellt Anträge zur Abschaltung ihres Kupfernetzes gleichermaßen (wettbewerbsneutral bzw. gleichberechtigt) in ihren eigenen sowie in Glasfasernetzgebieten von Wettbewerbern, sofern in diesen für nachhaltigen Wettbewerb und Anbietervielfalt erforderliche Leistungen und Entgelte auf Vorleistungsebene bestehen. Die BNetzA stellt dies durch ihre Aufsicht sicher. Dass die Behörde Leitplanken erarbeitet, um die Kupfer-Glas-Umschaltung wettbewerbsneutral und diskriminierungsfrei zu gestalten ist dringend erforderlich, um den Glasfaserausbau in Deutschland voranzubringen.

Denn: Für den notwendigen weiteren Ausbau der Gigabitinfrastruktur sind zusätzliche Investitionen in hoher zweistelliger Milliardenhöhe erforderlich. Das schaffen die Netzbetreiber nur alle gemeinsam. Dass die Wettbewerber ihren Beitrag dazu leisten wollen, zeigt deren Anteil an den jährlichen Gesamtinvestitionen in den Glasfaserausbau i.H.v. zwei Drittel. Private Investoren brauchen allerdings verlässliche Rahmenbedingungen für solch langfristige Investitionen, d.h. Rechts- und Planungssicherheit für die nächsten Jahre.

Die Herausforderung: Die unzureichende Auslastung der Glasfasernetze schmälert die Glasfaser-Rentabilität und ist damit ein Hemmschuh für den weiteren Ausbau.³ Wir müssen also die Nutzung der Glasfasernetze erhöhen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Abschaltung des Kupfernetzes durch die Telekom in Gebieten mit Glasfaserausbau besteht bislang nicht.

³ Goldmedia Marktstudie 2030: „Glasfaserausbau auf dem Prüfstand: Trends, Wettbewerbsentwicklung, Herausforderungen“, erstellt im Auftrag von ANGA Der Breitbandverband, 2024, S. 30.

Das Heft des Handelns liegt weiterhin ausschließlich bei der Telekom, denn allein sie kann einen formalen Abschaltprozess nach § 34 TKG initiieren; Wettbewerber haben keine Möglichkeit, einen solchen Prozess selbst in Gang zu setzen. Doch das bedeutet keineswegs, dass Politik und Regulierung sich auf eine beobachtende Rolle beschränken müssten – im Gegenteil: Gerade weil die Antragsbefugnis faktisch bei der Telekom liegt, ist die Bundesnetzagentur umso mehr gefordert, bereits vor dem ersten Verfahren mit klaren regulatorischen Leitplanken sicherzustellen, dass Kupferabschaltungen diskriminierungsfrei und wettbewerbsneutral erfolgen.

Dazu gehört insbesondere, dass die Bundesnetzagentur ein tragfähiges und vorausschauendes Regulierungskonzept für die Migration entwickelt, das über die engen zeitlichen und verfahrensbezogenen Grenzen eines Einzelantragsverfahrens nach § 34 TKG hinausreicht. Ein solches Konzept muss die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen gleichermaßen berücksichtigen, der besonderen Rolle der marktmächtigen Telekom gerecht werden und vor allem sicherstellen, dass alle Marktakteure – Ausbauunternehmen, Vorleistungsnachfrager und Diensteanbieter – gleichberechtigt an einem geordneten Migrationsprozess teilnehmen können.

Gerade mit Blick auf diese Anforderungen hat der Markt auf klare Eckpunkte gewartet, die ein gewisses Maß an Planungs- und damit auch Investitionssicherheit schaffen. Doch das Impulspapier der BNetzA bleibt nicht nur in diesem entscheidenden Punkt unzureichend: Es verkennet die Notwendigkeit einer steuernden Rolle der Regulierungsbehörde. Dieses Ziel wird jedoch verfehlt. Zwar benennt das Papier zentrale Herausforderungen – etwa die Koordination mit Vorleistungsnachfragern oder Fragen zur Netzverfügbarkeit in der Übergangsphase –, bleibt dabei aber oberflächlich. Wesentliche Fragen werden zwar aufgeworfen, aber nicht beantwortet.

Auch die drei selbstgesetzten Ziele – Transparenz zu schaffen, den Markt frühzeitig einzubinden und marktwirtschaftliche Lösungen zu fördern – greifen zu kurz. Die Bundesnetzagentur unterschätzt hier ihre eigene Verantwortung: Es reicht nicht aus, die Entwicklung moderierend zu begleiten. Angesichts der Tragweite und Dynamik der Transformation ist ein gestaltender, aktiver Eingriff notwendig. Die Rolle der Bundesnetzagentur als „Schiedsrichter“ erfordert mehr als die Sicherung eines fairen Verfahrensrahmens – sie muss dafür Sorge tragen, dass das Spiel überhaupt stattfinden kann. Die Bundesnetzagentur muss sicherstellen, dass die Chancen der Kupfer-Glas-Migration gehoben und zugleich die Risiken für Wettbewerb, Versorgungssicherheit und Investitionsklima abgefedert werden.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Vorstellung, Marktlösungen könnten allein durch freiwillige Abstimmungsprozesse unter den Akteuren entstehen. Die Bundesnetzagentur formuliert in ihrem Impulspapier: *„Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, auf dieser Grundlage proaktiv nach etwaigen Marktlösungen und Konsens für die sich wechselseitig ergebenden Herausforderungen zu suchen, um den Umstieg von Kupfer auf Glas in Deutschland zu beschleunigen.“* Diese Erwartung verkennt jedoch die strukturellen Realitäten des Marktes – insbesondere die marktbeherrschende Stellung der Telekom als Eigentümerin des Kupfernetzes. In einem asymmetrisch geprägten Wettbewerbsumfeld ist es illusorisch anzunehmen, dass freiwillige Prozesse ohne klare regulatorische Leitplanken zu tragfähigen und diskriminierungsfreien Lösungen führen können. Marktlösungen entstehen nicht im luftleeren Raum – sie benötigen faire Rahmenbedingungen, in denen alle Beteiligten tatsächlich gleichberechtigt agieren können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, dass die Bundesnetzagentur bislang nicht deutlicher anerkennt, dass die Telekom als nach wie vor marktmächtiges Unternehmen kaum betriebswirtschaftliche Anreize hat, eine diskriminierungsfreie und wettbewerbsfördernde Migration aktiv voranzutreiben.

Damit die Migration gelingt, müssen zahlreiche Voraussetzungen bereits erfüllt und gegenüber der BNetzA nachgewiesen sein, bevor die Telekom die Abschaltung beantragen kann. Insbesondere muss die Telekom (Glasfaser-)Vorleistungsprodukte entlang der gesamten Wertschöpfungskette auf aktiver wie passiver Ebene zu wettbewerbsfähigen Konditionen für die eigene Vermarktung durch Zugangsnachfrager zur Verfügung stellen. Auch die Festlegung der Tragung der Kosten der Kupfernetzabschaltung und der Überführung von Homes Passed auf Homes Connected durch die Telekom ist zeitnah festzulegen, da die Telekom den zweifachen Nutzen aus der besseren Auslastung ihrer neuen Netzinfrastruktur und durch die Einsparung der Betriebskosten für den Doppelbetrieb des alten Kupfernetzes hat.

Darüber hinaus ist ein zentraler Baustein auch die Abschaltung der alten DSL-Kupfernetze dort, wo alternative Gigabitnetze vorhanden sind – egal von wem sie betrieben werden, solange alle für die Versorgung der Endkunden notwendigen Produkte und Vorleistungen verpflichtend und auf Dauer angeboten werden. Mit der Frage, wie dies sichergestellt werden soll, setzt sich die BNetzA in ihrem Impulspapier überhaupt nicht auseinander.

Die letztendliche Abschaltung paralleler alter Kupfernetze der Telekom ist für alle Unternehmen von Belang, da so nicht nur die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit ihrer Netze verbessert werden kann, sondern nur so die politisch gewünschten Nachhaltigkeitsziele bei der digitalen Infrastruktur überall dort erreicht werden können, wo neue Glasfasernetze alte Kupfernetze überflüssig machen.

Im Rahmen eines Regulierungskonzepts zu klären wären z.B. die Mitnahme von DSL-Kunden der Wholesale-Partner der Telekom (wie z.B. 1&1, Telefónica, Vodafone), d.h. eine sog. "Huckepacklösung", bei der die Zugangsnachfrager keine eigenen Vorleistungsverträge mit Drittanbietern schließen müssen, sondern ihre Kunden weiterhin über ihren bestehenden Vorleistungsvertrag mit der Telekom versorgen können.

Die BNetzA beschränkt sie sich in ihrem Papier im Wesentlichen auf die Beschreibung des formalen Verfahrensprozesses im Rahmen von § 34 TKG. Hieraus ergeben sich keine (neue) Erkenntnisse. Die Behörde setzt keine Impulse, sorgt nicht für Rechts- und Planungssicherheit, sondern vergrößert durch ihre Zurückhaltung das Risiko, dass Investitionen in den Glasfaserausbau in Deutschland zurückgehen.

Nach § 2 TKG gehört es zu den Zielen von Regulierung und damit zu den zentralen Aufgaben der BNetzA, Konnektivität zu Netzen mit sehr hoher Kapazität sicherzustellen sowie den Zugang und die Nutzung durch alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Gerade weil das Antragsrecht nach § 34 TKG bei der Telekom liegt, müsste die BNetzA zur Absicherung der Regulierungsziele, zu denen auch die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs gehört, VOR Beginn eines solchen Verfahrens regulatorische Leitplanken festlegen.

Die BNetzA verharret jedoch bei ihren Ausführungen in einer Telekom-freundlichen Perspektive, die die Belange des heterogenen deutschen TK-Markts zu großen Teilen außer Betracht lässt. Sie vertut damit die Chance, ihren Gestaltungsspielraum wahrzunehmen, den Wettbewerb ins Zentrum zu rücken und damit die Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland zu stärken.

Dieses Manko gälte es aus unserer Sicht vorrangig zu beheben.

Nichtsdestotrotz wollen wir die Möglichkeit wahrnehmen, auch zu einigen der im Impulspapier aufgeworfenen Punkten (erneut) Stellung zu nehmen.

Insgesamt erwarten wir von der BNetzA:

- Deutlich mehr Gestaltungswillen mit Blick auf die ihr eingeräumten Spielräume aus den Vorgaben des TK-Rechts, i.e. § 17 TKG und die Möglichkeit der Erstellung eines Regulierungskonzepts.
- Eine intensivere Befassung mit den Belangen der Wettbewerber – sowohl alternativer Glasfaserausbauer als auch der Vorleistungsnachfrager. Nur wenn sie und ihre Interessen hinreichend berücksichtigt werden, kann es gelingen, eine von Wettbewerb geprägte Glasfaserwelt zu gestalten.
- Tempo bei den weiteren Schritten, um die Ankündigung im neuen Koalitionsvertrag zeitnah mit Leben zu füllen und die Kupfer-Glas-Umschaltung wie gefordert wettbewerbs- und verbraucherfreundlich zu gestalten.

Zu einzelnen Themen des Impulspapiers

Rolle der Bundesnetzagentur

Die BNetzA sieht sich in einer aktiven Moderatorenrolle, in der sie den strukturellen Ablauf des § 34-Verfahrens vorgibt und als koordinierende Stelle zwischen den Marktakteuren. Aus unserer Sicht ist dieses Selbstbild fehlerhaft. Die BNetzA ist Regulierungsbehörde, d.h. Hüterin des Wettbewerbs und hat dabei geltendem Recht umfänglich zur Geltung zu verhelfen. Das bedeutet nach unserer Überzeugung auch, dass sie nicht formelhaft an § 34 TKG verhaftet bleiben darf, wenn es um die grundlegende Frage der Wettbewerbsentwicklung im TK-Markt geht. Vielmehr muss sie alle möglichen Instrumente prüfen, die anwendbar und erforderlich sind, um den Wettbewerb jetzt und in Zukunft zu sichern.

Wir verweisen – ebenso wie andere Stimmen aus dem Feld der TK-Wettbewerber – seit Monaten auf die Möglichkeit der BNetzA ein wettbewerbles Leitbild sowohl für den Netzausbau selbst – vor allem für einen effizienten Infrastrukturwettbewerb – als auch für den Dienstewettbewerb auf Basis marktgerechter Zugangsprodukte zu entwickeln und darauf aufbauend ein Regulierungskonzept zu erarbeiten, das die grundlegenden Parameter der Kupfernetzabschaltung nach § 34 TKG vorgeben könnte.

Im ANGA-Forderungspapier zur wettbewerbsneutralen und diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Kupfernetzabschaltung⁴, in der Position des VATM zur Migration von Kupfer auf Glasfaser⁵ sowie mit der Forderung des VATM nach einer entsprechenden Substitutionsmatrix⁶ für die Migration auf das Glasfasernetz der Telekom, haben die Verbände bereits einige Eckpunkte für ein Migrationskonzept formuliert, die aus Sicht sowohl der glasfaserausbauenden Wettbewerber als auch der Vorleistungsnachfrager sowie alternativer Gigabitnetzbetreiber berücksichtigt werden sollten. Ein solches Regulierungskonzept muss die BNetzA jetzt unverzüglich erarbeiten.

Migrationsrelevante Themenfelder

Die BNetzA identifiziert im Rahmen des § 34 TKG mehrere zentrale Themenfelder, die für einen erfolgreichen, geordneten und wettbewerbsneutralen Migrationsprozess von besonderer Bedeutung seien. Gerne nehmen wir zu einzelnen der aufgeworfenen Punkte Stellung. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bereiche:

Alternative Zugangsprodukte

Um Versorgungslücken zu vermeiden, sind angemessene Ersatzangebote im Vorleistungsbereich notwendig. Die BNetzA betont die Notwendigkeit, dass diese Angebote diskriminierungsfrei, leistungsfähig und zu fairen Bedingungen bereitgestellt werden müssen. Dabei sei auch zu klären, welche Produkte (z. B. Bitstrom auf Layer 3 oder Layer 2-Ebene oder Zugang auf physischer Ebene) in welcher Qualität (Bandbreiten) und zu welchen Konditionen (Preis) zur Verfügung stehen müssen. Eine Antwort auf diese Fragen bleibt die BNetzA schuldig.⁷

Vorleistungen muss dabei nicht nur die Telekom in ihren Glasfaserzielnetzen anbieten. Allerdings sind die ihr zu machenden Auflagen der Ausgangspunkt für weitere Diskussionen. Betreibt ein alternativer Netzbetreiber das aufnehmende Netze, muss auch dieser diskriminierungsfreie Vorleistungsangebote für Wettbewerbsunternehmen gemäß § 34 Abs. 4 TKG machen. Über die Einzelheiten ist mit allen Marktteilnehmern umfassend zu diskutieren.

Die Notwendigkeit ein vorkonditioniertes „Low Cost“-Produkt anzubieten, sehen wir derzeit nicht. Betrachtet man die aktuellen Preise für DSL- sowie (kleine) Glasfaserprodukte, sieht man keine gravierenden Preisunterschiede. Jedenfalls sind die Kosten für (kleine) Glasfaserprodukte bei allen Anbietern für erschwingliche Preise zu beziehen.

⁴ <https://www.anga.de/stellungnahmen/anga-fordert-regeln-fuer-kupfer-glas-umschaltung/>.

⁵ [2024-09-30_VATM_Position_Kupfer-Glas-Migration_final.pdf](#)

⁶ [2025_05-26_VATM-Forderungspapier_BNetzA_Substitutionsmatrix.pdf](#)

⁷ Der VATM hat zu diesem Zweck eine der BNetzA vorliegende Substitutionsmatrix veröffentlicht, die sich speziell auf die Migration auf das Glasfasernetz der Telekom bezieht.

Das Angebot produktseitig und auch wirtschaftlich vergleichbarer Vorleistungsangebote allein sichert aber selbstverständlich nicht die Wahlfreiheit für die Endkunden.

Dafür bedarf es gleichermaßen den Willen der Telekom, diese Produkte auch einzukaufen und ihre Kunden (sowohl Endkunden als auch Wholesale) über alternative Netze zu versorgen (s. hierzu schon oben). Die Migration auf alternative Netze kann dabei durch optionale "Mitnahme" der Wholesale Kunden erleichtert werden (sog. "Huckepackverfahren").

Fristen und Zeitpläne

Das Impulspapier nennt beispielhaft Ankündigungsfristen, Umsetzungszeiträume und parallele Betriebsphasen, um Endkunden keine Versorgungslücken zuzumuten. Die aus unserer Sicht entscheidende Frist ist die der Ankündigung der Abschaltpläne durch die Telekom. Vor der Abschaltung muss die Telekom ihre Pläne rechtzeitig ankündigen (dies sind mindestens 24 Monate, sinnvoll sind 30 Monate). Das WIK-Gutachten zur Kupfer-Glas-Migration⁸ liefert für einzelne Schritte Anhaltspunkte. Gegebenenfalls können die Vorlaufzeiten nach eingeschwungener und erfolgreicher Praxis reduziert werden.

Vor Beginn der ersten KGM (oder bei der Befristung des ersten § 34 TKG Verfahrens) muss zudem Prozessklarheit geschaffen werden. Die tatsächliche Abschaltung steht am Ende eines Prozesses, der im Privatkundeumfeld min. 24 Monaten dauert. Mit Blick auf Geschäftskunden können auch individuelle längere Fristen nötig sein.

Versorgungsquote

Die BNetzA sollte einen Schwellenwert im Hinblick auf insgesamt über das oder die Zielnetze i.S.d. § 34 TKG gigabitfähig versorgbare Adressen (≥ 80 Prozent) definieren, ab welchem es der Telekom erlaubt sein sollte, die Abschaltung ihrer Kupfernetze nach § 34 TKG anzuzeigen und einzuleiten.

Wichtig dabei ist jedoch, dass für alle zum Zeitpunkt des § 34 Verfahrens über DSL versorgten Haushalte (d.h. 100 Prozent der zum Zeitpunkt der Einleitung des § 34 Verfahrens aktiven DSL-Anschlüsse) der Zugang einem aufnehmenden Netz (in der Regel Zielnetz i.S.d. § 34 TKG, in Ausnahmefällen andere Netze ohne diese Verpflichtung) zur Verfügung steht.

⁸ WIK, Übergang von Kupfer- auf Glasfasernetze: Interessen, Spannungsfelder und mögliche Schnittmengen, abrufbar unter <https://www.wik.org/veroeffentlichungen/veroeffentlichung/uebergang-von-kupfer-auf-glasfasernetze-interessen-spannungsfelder-und-moegliche-schnittmengen>, 2021.

Gleichzeitig gilt: Die anzusetzende Versorgungsquote darf nicht höher angesetzt werden als sie derzeit mit Blick auf das Kupfernetz ist. Es darf also nicht verlangt werden, dass mehr bzw. andere Kunden das alternative Netz nutzen können als dies zum Zeitpunkt der Abschaltungsanzeige nach § 34 TKG im Kupfernetz der Fall ist.

Damit wird gleichzeitig verhindert, dass im Rahmen der Kupfernetzabschaltung höhere Anforderungen an die Netzabdeckung gestellt werden als dies mit Blick auf Unterversorgungsfeststellungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Versorgung mit TK-Diensten der Fall ist.

Eine Abschaltung bestehender Kupferanschlüsse ohne Zielnetzalternative ist zwar theoretisch möglich, muss aber sowohl regulatorisch als auch praktisch eine absolute Ausnahme darstellen. Insbesondere bei hochsensiblen Geschäftskunden und im Unterschied zu Privatkundenanschlüssen ist eine Glasfaserversorgung unbedingt erforderlich.

Datengrundlage

Aus unserer Sicht sollte auf Adressen, zu ermitteln anhand des Gigabitgrundbuchs, abgestellt werden.

Berücksichtigung dynamischer Marktentwicklungen

Bei der Bewertung, ob die Voraussetzungen zur Abschaltung des Kupfernetzes gemäß § 34 TKG erfüllt sind – insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Versorgungsquote – ist sicherzustellen, dass aktuelle Marktentwicklungen berücksichtigt werden. Die BNetzA sollte hierzu sicherstellen, dass Daten aus dem Gigabit-Grundbuch nicht nur in regelmäßigen Abständen aktualisiert, sondern auch durch ergänzende Angaben aus dem Markt (z. B. geplante Aktivierungen, nachträglich gemeldete Ausbaumaßnahmen) ergänzt werden. Nur so kann verhindert werden, dass ein ökonomisch und wirtschaftlich sinnvoller Abschaltungsantrag der Telekom aufgrund überholter oder unvollständiger Daten verzögert wird.

Migrationskosten

Die Kosten der Kupfernetzabschaltung durch die Telekom und der Überführung von Homes Passed auf Homes Connected trägt die Telekom (d.h. insbesondere Kündigungs-/Bereitstellungs-/Umschaltentgelte, Infrastrukturentgelte, Kundenbetreuungskosten, Hardwarekosten); sie hat den zweifachen Nutzen aus der besseren Auslastung ihrer neuen Netzinfrastruktur und profitiert erheblich durch die Einsparung der Betriebskosten für den Doppelbetrieb des alten Kupfernetzes.

Das gilt umso mehr als das Kupfernetz der Telekom vollständig abgeschrieben ist. Bei der Abschaltung des DSL-Netzes zugunsten des eigenen Glasfasernetzes, dürfen weder die anderen TK-Unternehmen noch die Endkunden belastet werden.

Hinsichtlich der Kostentragung in Bezug die Umschaltung auf Zielnetze muss im Grundsatz gelten: Wer profitiert in welchem Umfang von der Abschaltung bzw. Migration („cui bono“).

ANGA Der Breitbandverband e.V.

Gladbacher Str. 44 • 50672 Köln • Tel.: 0221 3909000 • E-Mail: info@anga.de

VATM Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e.V.

Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de